

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2021

Amt: Stadtkämmerei  
AZ: 22.1

## Vorlage Nr. 046/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

## Zwölfte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Sowohl die Gebühr für die Schmutzwasser-, als auch die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung sind leicht zu senken.

Dazu ist es erforderlich, eine zwölfte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2020 wurde am 25.11.2021 im gemeinsamen Finanz- und Bau- und Grundeigentumsausschuss detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 liegt Ihnen inzwischen ebenfalls vor.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2022 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung: **2,62 €/m<sup>3</sup>** (2021: 2,65 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswasserbeseitigung: **0,27 €/m<sup>2</sup>** (2021: 0,29 €/m<sup>2</sup>)

Am 11.12.2019 wurde beschlossen, die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 auf die Jahre 2020 bis 2022 zu jeweils einem Drittel zu verteilen. Gleiches gilt für die Überdeckung des Jahres 2019. Diese Überdeckung wird zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2021 bis 2023 berücksichtigt.

**Die Nachkalkulation des Jahres 2020 ergab insgesamt eine Unterdeckung. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese über die kommenden drei Jahre auszugleichen.**

In der Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind zwei weitere Varianten enthalten, die bei abweichender Berücksichtigung der Unterdeckung des Jahres 2020 zu abweichenden Gebührensätzen bei der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr führen würden.

Eine weitere Änderung der Satzung ergibt sich in § 14 Abs. 4. Hier soll die bisherige Verwaltungspraxis festgehalten werden, nach der zusätzliche Wasserzähler, mit Hilfe derer ein bei der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr absatzfähiger Wasserverbrauch (etwa zur Gartenbewässerung) nachgewiesen werden soll, fest in der Trinkwasserinstallation installiert sein müssen. Zudem sind zur Anmeldung der Zähler die städtischen Vordrucke zu verwenden.

Zudem wird nun in den §§ 17 und 19 abweichend geregelt, dass die Gebührenpflicht aufgrund eines Eigentümerwechsels von einem Monat auf den Folgenden übergehen kann und die Abrechnung nicht nur je Quartal erfolgt. Dies bildet ebenfalls die gängige Praxis ab und vereinfacht das Verwaltungshandeln.

Als abschließende Änderung sollen die zwischenzeitlich nicht mehr passenden Verweise zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz sowie zur Datenschutzgrundverordnung durch einen neu gefassten § 23 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung korrigiert werden.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfs-berechnung 2022 für den Bereich Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zwölfte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008 als Satzung.“**